

Entscheidung Nr. 10611 (V) vom 03.08.2012
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.08.2012

Anregungsberechtigte:

Verfahrensbeteiligte:

1) Universal Pictures Production GmbH

2) Moonlighting Death Race Films C.C.
Anschrift unbekannt

Bevollmächtigter Rechtsanwalt zu 1)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 19.04.2012 eingegangene Indizierungsanregung am 03.08.2012
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Death Race 2**“ (96:12 Min.),
Universal Pictures Production GmbH,
Moonlight Death Race Films C.C.,
Anschrift unbekannt,

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Bei dem Film „**Death Race 2**“ (Originaltitel: DEATH RACE: FRANKENSTEIN LIVES!) (Lauflänge: 96:12 Min. / laut Angabe auf dem Rückcover ca. 96 Min.), des Regisseurs Roel Reine, Universal Pictures Production GmbH, Moonlight Death Race Films C.C., Anschrift unbekannt, handelt es sich um eine US-amerikanisch / südafrikanische Produktion des Actiongenres aus dem Jahre 2010.

Die verfahrensgegenständliche DVD-Version trägt den Vermerk „SPIO/JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“.

Eine auf 94:48 Minuten gekürzte Fassung wurde von der FSK mit „keine Jugendfreigabe“ (Sitzung des Arbeitsausschusses vom 05.05.2011) gekennzeichnet.

Neben dem Hauptfilm enthält die DVD zu Beginn einige Trailer zu den Filmen „Paul“, „Adjustment Bureau“, „Scott Pilgrim versus the world“ und „Devil“. Des Weiteren finden sich unter dem Menüpunkt „Extras“ einige im Film nicht berücksichtigte Szenen sowie Beiträge in der Art eines Making-ofs und Erläuterungen des Regisseurs sowie einiger Schauspieler.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Lucas ist die rechte Hand des Gangsterbosses Marcus. Lucas nimmt in Marcus' Auftrag an einem Banküberfall teil, der außer Kontrolle gerät. Lucas wird gefasst und kommt nach seiner Verurteilung in das Gefängnis Terminal Island. Die Führung der Gefängnisse ist privatisiert und liegt in den Händen eines Geschäftsmannes, der auch TV-Sender betreibt. Die ehrgeizige Reporterin September überzeugt ihren Chef, den Inhaber des Senders, von der Idee des sog. „Death Matches“. Jeweils zwei Gefangene treten in einer Art Cage-Fight gegeneinander an und kämpfen bis zum Tode eines der Kontrahenten. Diese Kämpfe werden in der Erwartung eines hohen Sendeanteils live im Fernsehen übertragen. Lucas weigert sich zunächst an den Kämpfen teilzunehmen. September, die Lucas unbedingt kämpfen lassen will, wählt den zurückhaltenden und untrainierten Lists aus und wirft ihn wie wehrlose Beute zu einem erfahrenen Kämpfer in die Arena. Dies kann Lucas nicht ertragen und eilt Lists zu Hilfe. Von nun an ist auch Lucas ein Kämpfer. Als die Einschaltquoten zurückgehen, denkt sich September eine weitere Variante des Wettkampfes aus. Die Kontrahenten liefern sich ein Wettrennen in mit Waffen ausgestatteten Rennwagen. Ziel ist auch hierbei das gegenseitige Töten. Wer fünf dieser Rennen gewonnen hat, bekommt die Freiheit geschenkt. Der amtierende Gefängnisdirektor äußert sich skeptisch zu dieser Eskalation, woraufhin September für seine Ablösung sorgt. Jeder Fahrer erhält auch eine weibliche Beifahrerin. Lucas fährt mit Kathrina. Beide verlieben sich ineinander.

Marcus bangt, dass Lucas eines Tages doch noch gegen ihn aussagen wird und setzt ein Kopfgeld in Höhe von einer Million Dollar auf Lucas aus. Auch Kathrina versucht er zum Mord an Lucas anzustiften. Diese lässt sich aber unter Gefahr ihres eigenen Lebens nicht darauf ein. Allerdings verrät Lucas' Mechaniker diesen und sabotiert dessen Auto. Lucas gerät hierdurch in eine lebensgefährliche Situation und scheint zu verbrennen. Allerdings können die Ärzte sein Leben retten und er kehrt mit schweren Verbrennungen zurück. Maskiert und unter dem Namen Frankenstein nimmt er noch einmal an einem Rennen teil, um die Freiheit für sich und seine Freundin zu gewinnen. Marcus wird von einem asiatischen Mithäftling erschossen, dem Lucas zuvor in einem Rennen das Leben gerettet hatte. Auch tötet einer Lucas' Freunde den Mechaniker um Lucas zu rächen. Während des finalen Rennens tötet Lucas die Reporterin September. Dies sieht der abgesetzte Gefängnisdirektor in einer Bar sitzend am Fernseher, woraufhin er in Jubel ausbricht und eine Lokalrunde gibt.

Der Film lag der FSK in verschiedenen Fassungen vor.

Die verfahrensgegenständliche Fassung hat in der Sitzung des Arbeitsausschusses vom 06.01.2011 kein Kennzeichen erhalten. Dieser Entscheid wurde in der Sitzung des angerufenen Hauptausschusses vom 19.01.2011 bestätigt.

In dem Film werde eine realitätsferne und konstruierte Geschichte in einem Umfeld gesetzloser menschenunwürdiger Gefängniskultur erzählt. Die Handlung sei einfach strukturiert und darauf ausgerichtet, Gewalt, Macht, Mord, Rassismus und Intrigen in allen Formen und Facetten reißerisch auszuspielen und zu zeigen. Das Gefängnis selbst sei ein rechtsfreier Raum. Die einzige Legitimierung zum Leben auf Terminal Island bestehe darin, sich als Kandidat zum

„Death Match“ zur Verfügung zu stellen und ggf. als Sieger, also nach einem Mord, wieder als Kandidat zur Verfügung zu stehen und zu kämpfen. Die bestechlichen Gefängniswärter missbrauchten ihre Stellung, lebten ihre Machtposition aus, folterten und töteten die Insassen. Ein Überleben sei nur möglich, wenn man sich einer der ethnisch orientierten Gruppen anschließe, aber auch dort gebe es Gewalt, Verrat und Rache. Ein Menschenleben zähle nichts. Tötungen würden mit zynischen Kommentaren bedacht, drastische Gewalthandlungen in Zeitlupe gezeigt. Im Mittelpunkt der einfachen Geschichte stehe Lucas, ein Verbrecher, der es bisher geschafft habe, keine Gewalt anzuwenden. Lucas sei durch die Unberechenbarkeit seiner Freunde und der Geldgier seines Gangsterbosses in eine brenzlige Situation gekommen und habe einen Polizisten erschossen. Im Gefängnis gelte ausschließlich das Recht des Stärkeren und Brutaleren und auch Lucas töte dort mehrere Männer, die ihn hätten umbringen wollen. Die Figur von Lucas sei einfach gezeichnet. Es gehe permanent um die Darstellung von Gewalt und Gegengewalt. Es erschließe sich den Zuschauern nur, dass Lucas anfangs Gewalt ablehne und als Insasse im Gefängnis – bedingt durch die Zustände dort – auch seine Hemmschwelle derart sinke, dass er Morde begehe. Der private Fernsehsender, der dem Betreiber von Terminal Island gehöre, habe nur ein Ziel: Quote um jeden Preis, egal wie viele Menschenleben es koste. Die Quote sei auch nur durch die Steigerung von Gewalt und Brutalität zu beeinflussen. Die Gefangenen würden als Rennfahrer und Kämpfer heroisiert und im Fernsehen vorgestellt und danach bestialisch aufeinander gehetzt. In allen Auseinandersetzungen zählten nur niedrigste Instinkte: Töten oder getötet werden. Der Film zeige eine Flut drastischer Szenen und Bilder von Gewalt- und Tötungshandlungen.

Im Hauptausschuss sei der Frage nachgegangen worden, ob von dem Film eine einfache Jugendgefährdung ausgehe. Gründe hierfür seien das durchweg gehaltene Klima von menschenverachtenden, verrohenden Gewalthandlungen, sadistischen Drohungen und Folterungen. Das alles realisiere sich in täglichen Live-Shows und sei im Fernsehen für alle sichtbar. Die Öffentlichkeit wiederum, so das vermittelte Bild des Films, fördere und heize diese Zustände durch die Einschaltquote an. Die Gesellschaft, Polizei und Justiz versagten und seien mit ihren Verpflichtungen und Aufträgen nicht präsent. Menschenrechte und Menschenwürde gebe es nicht, der selbstzweckhafte Einsatz von Waffen aller Gattungen werde permanent demonstriert. Die Verherrlichung und Ästhetisierung von Gewalt und Mord werde auch durch zahlreiche Zeitlupeneinstellungen erzeugt. Weiterhin finde eine häufige Kopplung von Sexualität, Autorennen und Gewalt im filmischen Geschehen statt: Frauen würden aufreizend dargestellt, als „Schlampen“ oder Lustobjekte. Auch bediene der Film an vielen Stellen einen billigen Voyeurismus, sei tendenziell gewaltverherrlichend und stelle Brutalität und Tötungen als vorrangiges Konfliktlösungsmittel in den Vordergrund. Auch die Verrohung der ehemals „guten“ und harmlosen Gefangenen, ihre Verwandlung in berechnende brutale Mörder sei im Hinblick auf die Wirkung beim Zuschauer diskutiert und kritisch im Hinblick auf die beantragte Kennzeichnung bewertet worden. Diskutiert worden sei auch, ob der Film auf einen reinen Unterhaltungsfilm reduziert werden könne. Dies gelinge nur, wenn eine Medienkompetenz vorhanden sei und eine kritisch distanzierte Beurteilungsfähigkeit bestehe. Besonders hinsichtlich der Wirkung auf gefährdungsgeneigte soziale Randgruppen und junge Erwachsene sei durch die gesamte Machart und Botschaft des Films eine sozialetische Desorientierung im Sinne einer einfachen Jugendgefährdung zu befürchten. Der Film hatte daher kein Kennzeichen bekommen.

Eine auf 94:48 Minuten gekürzte Fassung hat in der Sitzung des Arbeitsausschusses bei der FSK vom 05.05.2011 das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ erhalten.

Die verfahrensgegenständliche Fassung lag der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) vor, die in ihrer Sitzung vom 24.01.2011 zu der Bewertung kam: „SPIO JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“.

Zunächst verneinte die Kommission eine strafrechtliche Relevanz des Films gemäß § 131 StGB. Der Film zeige zwar eine Reihe von Gewalt- und Tötungsszenen. Sie hielten sich jedoch auf der Darstellungsebene im Rahmen, der für Actionfilme der vorliegenden Art üblich und genrebedingt sei. Nicht die Leiden der Opfer, sondern die Action stehe im Vordergrund. Es werde auch nicht auf die Gewaltanwendung fokussiert oder auf die Darstellung der Folgen der Gewaltanwendung Wert gelegt. Sofern teilweise, wie in der Eingangsszene des Banküberfalls, Schüsse in Zeitlupe dargestellt würden, beträfen diese fliegende Kugeln oder durch die Luft fliegende Menschen, ohne aber auf der Gewaltschilderung zu verharren. Die Zeitlupensequenzen bestimmten dramaturgisch den Rhythmus des Films, dienten aber nicht dazu, die Gewaltanwendungen eindringlicher darzustellen. Zusätzlich zu dieser actionbetonten Darstellungsweise werde durch die Überzeichnung der Charaktere von Frau Jones, dem Chef des TV-Senders oder dem Gefängnisdirektor immer wieder eine Distanz geschaffen.

Aus denselben Gründen scheidet auch die Annahme einer schweren Jugendgefährdung im Sinne des § 15 Abs. 5 JuSchG aus. Eine besondere Jugendaffinität des Films könne aufgrund der Spielhandlung im Gefängnis unter ausschließlich Erwachsenen nicht festgestellt werden. Die vom Hauptausschuss als demütigend beurteilte Erpressung der TV-Moderatorin an Lucas, wenn er nicht mitfahre, werde sie die fünf übelsten Sexualverbrecher über Katherina herfallen lassen, sei eher persifliert dargestellt.

Das einfältige Rollenverständnis und das gewalttätige Konfliktlösungspotential seien überdies nicht geeignet, eine schwere Jugendgefährdung anzunehmen. Dazu stehe die Action zu sehr im Vordergrund. Zusätzlich gebe der Film auch den Jugendlichen aufgrund der Zuspitzung ausreichende Momente der Distanzierung und richtigen Einordnung.

Das regt auf Hinweis der die Indizierung des Films an.

Bereits aus der Beschreibung und Bebilderung könne von einer Jugendgefährdung ausgegangen werden. Diese ergebe sich auch aus einigen beispielhaft aufgeführten Szenen, in denen brutale Kämpfe präsentiert würden, bei denen Blut spritze, Leute erschossen, aufgespießt und deren Köpfe zermatscht würden.

Die Verfahrensbeeteiligte zu 1) wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Mit E-Mail vom 27. 06. 2012 bestellte sich der bevollmächtigte Rechtsanwalt zu 1) und führte zunächst aus, dass er die Einlassungsfrist von einer Woche im vereinfachten Verfahren für unangemessen kurz halte. Da der verfahrensgegenständliche Film bereits im November 2011 erschienen sei, liege keine besondere Eilbedürftigkeit vor. Zur Sache führte er aus, dass seine Mandantin eine FSK-18-Fassung sowie eine ungeschnittene Verleihversion führe. Letztere sei offensichtlich Gegenstand der Indizierungsanregung. Diese Version werde von seiner Mandantin im Rahmen einschlägiger jugendschutzrechtlicher Vorgaben verbreitet. Die SPIO-JK habe den Film geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass von diesem keine schwere Jugendgefährdung ausgehe. Der SPIO-JK sei zuzustimmen, da der Film keine schwerwiegenden, expliziten Gewaltdarstellungen enthalte und vergleichsweise harmlos sei, weshalb auch kein Grund für eine Indizierung gegeben sei.

Gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren bestünden jedoch keine Bedenken.

Eine zustellungsfähige Anschrift der Verfahrensbeeteiligten zu 2) konnte nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Death Race 2**“, Universal Pictures Production GmbH, Moonlight Death Race Films C.C., Anschrift unbekannt, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird geeignet, Kinder und Jugendliche sozialemisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar. Auch wird Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.

- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Der Film stellt insgesamt eine Aneinanderreihung von Gewalttaten dar. Im Vergleich zur seitens der FSK gekennzeichneten Schnitfassung enthält der Film weitere Gewaltpitzen, die in keiner Weise die Handlung des Filmes vorantreiben und in ihrer Inszenierung selbstzweckhaften Charakter haben. Diese Szenen verstärken den Eindruck, dass es sich bei dem Film um ein einziges Gewaltspektakel handelt, deutlich. Der durchaus medienkritische Ansatz des Films, der in der negativ inszenierten Figur der Reporterin September und ihrem Credo für eine gute Quote jedes Tabu zu brechen zum Ausdruck kommt, wird von der durch den Film selbst vorgenommenen Gewaltinszenierung ad absurdum geführt. Dies umso mehr, indem er gerade in der Schlussphase den Schwerpunkt auf selbstjustiziell motivierte Gewalt legt und diese vollkommen unkritisch bis hin zur offensiv positiven Bewertung präsentiert.

Auch wenn Handlung und Setting unrealistisch erscheinen, so haben die vermittelten Botschaften des Films universellen Charakter. Gewaltanwendung als Konfliktlösungsmittel wird allseits propagiert. Zwar lehnt Lucas phasenweise Gewalt ab, indem er sich zunächst weigert an den Kämpfen teilzunehmen und seine Gegner teilweise mit dem Leben davon kommen lässt. Dieses Verhaltensmuster ist aber nicht durchgängig, wie sich z.B. an der selbstjustiziellen Tötung der Reporterin zeigt sowie an den Racheakten seiner Freunde. Die in der stereotyp als böse inszenierten Figur der Reporterin angedeutete Medienkritik ist vorliegend auch nicht dazu geeignet, dem in dem Film vermittelten Eindruck, dass das Leben anderer Personen nichts zähle, konsequent entgegenzutreten. Hierzu steht die Inszenierung des Gewaltspektakels viel zu unkritisch im Vordergrund. Der Film zielt im Grunde auf dieselbe Form des Voyeurismus, die vordergründig kritisiert wird. Insbesondere gefährdungsgeneigte Jugendliche, deren Fähigkeit Respekt und Empathie für ihre Mitmenschen zu empfinden, insbesondere in Situationen der Auseinandersetzung, bereits aufgrund hinzukommender Faktoren negativ beeinflusst ist, dürften den in ihm vorhandenen kritischen Ansatz nicht erkennen und die aufwändig inszenierten Kampf- und Verletzungsszenen in den Vordergrund ihrer Betrachtung stellen. Der Schwerpunkt des Filmes, welcher insbesondere durch die im Vergleich zur Schnitfassung hinzutretenden Szenen deutlich unterstützt wird, liegt auf den ständigen Gewaltinszenierungen. Neben dem hierdurch bei jugendlichen Rezipierenden zu besorgenden Gewöhnungs- und emotionalen Abstumpfungsprozess, fällt zusätzlich die sprachliche Ebene der verfahrensgegenständlichen Fassung ins Gewicht, wenn Tötungen zynisch kommentiert werden oder Jubel verursachen.

Das Gremium verweist insbesondere auf folgende Szenen:

45:16 bis 45:27 Min.:

Marcus erschießt seinen Handlanger per Kopfschuss. Der Lauf der Pistole ist dabei frontal in die Kamera gerichtet und die abgefeuerte Kugel bewegt sich in Zeitlupe auf den Kopf des Opfers zu. Der Kopf fällt mit dem sichtbaren Einschuss in Zeitlupe nach hinten.

Diese Hinrichtung wird durch die Art der Darstellung geradezu zelebriert.

52:30 Min.:

Einer der Fahrer beginnt das Death Race, indem er rücksichtslos und willkürlich einen der anderen Häftlinge überfährt, was der Rezipierende aus der Sicht des Fahrers miterleben kann.

53:03 bis 53:06 Min.:

Ein Mithäftling, der sich auf der Motorhaube festgehalten hat, wird abgeschüttelt und prallt mit dem Kopf auf den Boden auf. Der Aufprall und die daraus resultierende blutige Verletzung stehen im Fokus dieser Szene.

56:20 bis 56:23 Min.:

Der Lucas helfende Mithäftling Goldberg bejubelt Hillbillys Tod, dessen Wagen explodiert und ein Flammeninferno verursacht, mit den Worten „Yeah, das war knapp!“.

1:06:31 Std.:

Auf Anordnung der Reporterin September erschießt ein Wärter einen gefesselten Häftling. Die Szene vermittelt ein enormes Maß an Kaltblütigkeit. Der Mithäftling hatte nach Folterungen durch den Wärter verraten, dass Marcus auf Lucas ein Kopfgeld in Höhe von 1 Million Dollar ausgesetzt hat. September befürchtet, dass Lucas dadurch zu früh stirbt und nicht im Rennen. Der wirtschaftliche Vermarktungsaspekt, bei dem Menschenleben lediglich einen kommerzialisierbaren Wert haben, tritt hier deutlich hervor.

1:13:11 bis 1:13:16 Std.:

Der Fahrer Apache wird im Kampf mit dem Fahrer Big Bill von Stahlstangen aufgespießt, was Jubel bei Big Bill und einigen Zuschauern, die die Szene im Fernsehen verfolgen, hervorruft. Der aufgespießte Apache wird mehrmals kurz eingeblendet.

1:14:20 bis 1:14:26 Std.:

Nachdem ein blutüberströmter und hilfloser Fahrer in seinem Wagen gezeigt wird, beschießt Big Bill diesen Wagen, bis er in Flammen aufgeht. Wiederum wird diese Szene von Fernsehzuschauern bejubelt und Big Bill kommentiert den Vorgang triumphierend mit den Worten: „Der ist tot!“

1:16:28 bis 1:16:35 Std.:

Einer der Fahrer (Xander) geht mitsamt seinem Fahrzeug in Flammen auf. Er ist ausführlich in den Flammen stehend und brennend zu sehen.

1:16:36 bis 1:16:38 Std.:

Der asiatische Fahrer „K 14“, der für das zuvor geschilderte Inbrandsetzen verantwortlich ist, grinst zynisch in Anbetracht des Todes des konkurrierenden Fahrers Xander.

1:19:18 bis 1:19:23 Std.:

Die von Big Bill gepeinigte Mitfahrerin stößt diesen aus dem Auto und überfährt ihn. Dabei wird dessen Kopf zerquetscht und sein Körper mitgeschleift.

1:31:10 bis 1:31:20 Std.:

Im Zuge eines Rachefeldzuges wegen des vermuteten Mordes an Lucas sagt einer der Täter: „Dies ist die Rache für Lucas.“

1:31:32 bis 1:31:36 Std.:

Der mittlerweile unter dem Namen Frankenstein fahrende Lucas fährt die Reporterin September tödlich an. In Zeitlupe spritzt Blut aus ihrem Körper und Mund. Ihr Tod ist raumgreifend und detailliert inszeniert.

1:31:41 bis 1:31:50 Std.:

In sich abwechselnden Szenen wird das Sterben der Reporterin und das des in seinem Pool erschossenen Gangsters Marcus blutig und ausführlich präsentiert.

1:31:59 bis 1:32:09 Std.:

Der in einer Bar sitzende ehemalige Gefängnisdirektor verfolgt den Tod der Reporterin im Fernsehen mit, bejubelt diesen und gibt vor Freude eine Lokalrunde.

Die letzten fünf genannten Szenen sind jede für sich genommen Ausdruck einer selbstjustiziellen Gewalteskalation, die ausführlich und unkritisch dargeboten wird.

Der Inhalt der DVD ist nach alledem als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die von Gewalt und Tötungshandlungen geprägt sind und diese in visueller wie akustischer Weise selbstzweckhaft präsentieren und Selbstjustiz als Mittel der Erlangung vermeintlicher Gerechtigkeit nahe legen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist

bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film stellt in seiner Aneinanderreihung action- und gewalthaltiger Szenen einen typischen Actionfilm dar, dessen künstlerischer Gehalt sich auch nahezu in der Bedienung dieser Genrelemente erschöpft. Die in der negativen und stereotypen Darstellung der Fernsehreporterin zum Ausdruck kommende Medienkritik tritt letztlich vollständig hinter die den Film tragenden Action- und Gewaltszenen zurück. Dass dieser rudimentär zum Ausdruck kommende künstlerische Ansatz als solcher kaum wahrnehmbar ist, macht sich auch in den entsprechenden Rezensionen der Filmfans bei online-Versandhändlern und Internetforen bemerkbar. Die Kundenrezensionen bei Amazon.de befassen sich fast ausschließlich mit dem Vergleich zum Vorgängerkfilm und der Bewertung der Actionszenen. Das Virtual-DVD-Magazin bemerkt zum Aussagegehalt des Films: *„Immerhin bekommen wir fast im Sekunden-takt irgendwelche harten Kämpfe um Leben und Tod zu sehen, die sowohl im Deathmatch, als auch auf der Rennstrecke stattfinden sollen. Das Blut spritzt dabei nur so um sich und Actionfans dürfen sich an den vielen Nahkampfattacken, Explosionen und Rasereien immer wieder erfreuen. (...) Ganz zu schweigen außerdem davon, dass die Medien- und Gesellschaftskritik, welche durch die TV-Übertragungen eigentlich zwangsläufig vorhanden ist, kaum beachtet wird. Da hat der Film viel Potential vertan...“* (<http://dvd-magazine.eu/dvd/?p=1368>)

In den Filmkritiken (Übersicht z.B. bei www.ofdb.de, www.amazon.de) werden im Vergleich zum Vorgängerkfilm insbesondere die schauspielerische Leistung sowie die Ähnlichkeit der Kampfszenen kritisiert. Für Genrefans gebe es allerdings ausreichend Actionszenen.

Die Geschichte wird durchgängig als vorhersehbar und unoriginell beschrieben. Die Produktion wird als kommerziell motivierte B-Produktion eingeschätzt. Ein gesteigerter künstlerischer Gehalt ist nicht feststellbar.

Aus Sicht des Jugendschutzes ist das Gefährdungspotential, das von dem Film ausgeht, erheblich. Dieses liegt in der umfangreichen Darstellung von brutalen Gewalthandlungen, die in Gestalt der oben aufgeführten Szenen der verfahrensgegenständlichen ungeschnittenen Fassung endgültig zum Selbstzweck des Films werden. Die vorhersehbare Geschichte bildet lediglich den Rahmen für die Kämpfe. Deren Gewaltgehalt wird als eigenes cineastisches Spektakel inszeniert, das die Rezipierenden offenbar ansprechen soll. Selbstzweckhafte Inszenierungen wie diese sind in besonderem Maße geeignet, rezipierende Kinder und Jugendliche an brutale Gewalt zu gewöhnen und empathisches Empfinden zu reduzieren, was in der Folge auch die Bereitschaft zur eigenen Gewaltanwendung steigern kann. Gewalt erscheint als eigenes Faszinosum. Tötungen werden zusätzlich noch bejubelt oder erscheinen als gerechtfertigt, obwohl sie, insbesondere zum Ende des Films, selbstjustizielle Akte darstellen. In diesem Sinne wirkt auch nicht relativierend, dass der Protagonist die Kämpfe im Prinzip ablehnt und zu ihnen gezwungen wird. Sie werden derart reißerisch inszeniert, dass sie die eigentliche Attraktion des Films ausmachen. Spätestens mit der Tötung der Reporterin ist auch der Protagonist für einen selbstjustiziellen Gewaltakt verantwortlich, der in Form des dargestellten Jubels auf allgemeine Zustimmung stößt.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung als hoch ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten jedoch nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Auffassung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung gegeben ist. Das Gremium hat dies letztlich verneint und ordnet den Grad der Jugendgefährdung unterhalb der Grenze zu dieser schweren Jugendgefährdung ein. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.